

Anlage 3

Beitragsordnung für den Verein Forum Nachhaltiger Kakao e.V.

Präambel

- A) Die Finanzierung des Vereins soll über verbindliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Mitgliedsbeiträge und Spenden erfolgen, wobei die Hauptfinanzierungsquelle die Mitgliedsbeiträge sein werden.
- B) Dabei streben die Mitglieder des Vereins aus den Mitgliedergruppen B) und C) an und werden sich dafür einsetzen, dass bei Berücksichtigung aller Zahlungen (verbindliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige höhere Mitgliedsbeiträge und Spenden) von der Gesamtfinanzierung des Vereins, die nicht von Mitgliedern der Mitgliedergruppe D), Fördermitgliedern oder durch Spenden Dritter aufgebracht wird, etwa 2/3 durch Mitglieder der Mitgliedergruppe B) und 1/3 durch Mitglieder der Mitgliedergruppe C) aufgebracht wird. Eine rechtliche Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung freiwilliger höherer Mitgliedsbeiträge oder Spenden ergibt sich hieraus nicht.
- C) Für die verbindlichen Mitgliedsbeiträge gelten die nachfolgenden Regelungen:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind – soweit keine Sonderregelungen gem. § 12 Abs. 4 der Satzung vorliegen – verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag entsprechend der folgenden Staffelung in § 2 zu entrichten.
- (2) Beitragspflichtig für das gesamte Kalenderjahr ist, wer am 01.01. eines Jahres Mitglied des Vereins ist oder im Laufe des Jahres aufgenommen wird.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Alle nachfolgend genannten Beiträge sind Mindestbeiträge, die jedes Mitglied nach eigenem Ermessen freiwillig erhöhen kann. Beabsichtigt ein Mitglied einen höheren Beitrag zu zahlen, sollte dies möglichst acht Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand des Vereins schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mindestbeiträge wird für die jeweiligen Mitgliedergruppen wie folgt festgesetzt:
- Mitgliedsgruppe A – Bundesregierung: kein Beitrag
 - Mitgliedsgruppe B – Kakao-, Schokoladen- und Süßwarenindustrie:

Anlage 3

Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.	5.000,- € p. a.
Weitere Wirtschaftsverbände und Dachorganisationen	500,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz bis 1 Mio €.....	500,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 1 Mio bis 5 Mio €	1.000,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 5 Mio bis 10 Mio €.....	3.000,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 10 Mio bis 50 Mio €	5.000,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 50 Mio bis 100 Mio €	7.000,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 100 Mio bis 300 Mio €	8.000,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 300 Mio bis 500 Mio €	9.000,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 500 Mio €	10.000,- € p. a.

Mitglieder, die Kakao, Kakaohalberzeugnisse, Schokolade oder Schokoladenerzeugnisse herstellen oder handeln, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Für Mitgliedsunternehmen, die ausschließlich andere als die vorgenannten Produkte herstellen oder handeln, wird nur die Hälfte des regulären Jahresbeitrages erhoben.

Sind Mitgliedsunternehmen in Deutschland Lohnfertiger für verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 16,17 und 18 des Aktiengesetzes, so werden für den zu erhebenden Beitrag als Bemessungsgrundlage die Außenumsätze des Unternehmensverbundes zugrunde gelegt, die mit den von dem Mitgliedsunternehmen in Deutschland hergestellten Erzeugnissen aller Art in Deutschland und im Ausland von dem Unternehmensverbund erzielt werden. Beitragszahler ist das Mitgliedsunternehmen des Vereins. Soweit die in Lohnfertigung hergestellten Erzeugnisse in Deutschland von einem verbundenen Unternehmen vertrieben werden und von diesem als Mitglied des Vereins für diese Umsätze ein Beitrag entrichtet wird, werden diese Umsätze bei der Beitragsmeldung des lohnfertigen Mitgliedsunternehmens in Abzug gebracht.

- Mitgliedsgruppe C – Lebensmittelhandel:

Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH)....	2.500,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz im Lebensmittelhandel (in Deutschland)	
bis 100 Mio. €.....	250,- € p. a.
über 100 Mio. bis 500 Mio. €.....	833,- € p. a.
über 500 Mio. bis 1 Mrd. €.....	1.667,- € p. a.
über 1 Mrd. bis 2,5 Mrd. €.....	4.167,- € p. a.
über 2,5 Mrd. bis 5 Mrd. €.....	8.333,- € p. a.
über 5 Mrd. €	10.000,- € p. a.

Anlage 3

- Mitgliedsgruppe D – Zivilgesellschaft:250,- € p. a.

Bei Mitgliedern, die nicht den genannten Gruppen zugeordnet werden können (Fördermitgliedern gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung), legt der Vorstand die Beitragshöhe in freiem Ermessen fest.

- (3) Bemessungsgrundlage für den Beitrag der Mitgliedsgruppen B und C ist der Gesamtjahresumsatz des Mitgliedsunternehmens (ohne Mehrwertsteuer). Als Bemessungszeitraum gilt jeweils das dem laufenden Beitragsjahr vorausgegangene Kalenderjahr. Die Mitgliedsunternehmen geben mit dem Beitritt an, zu welcher Beitragsstufe sie gehören. Sie melden Veränderungen ihrer Beitragsstufe unaufgefordert oder auch auf Nachfrage des Vereins an dessen Vorstand. Die Beitragserhebung erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres durch Zusendung einer Beitragsrechnung auf Basis der zuletzt von dem Mitgliedsunternehmen gemeldeten Beitragsstufe.

Die Angabe der Beitragsstufe ist persönlich zu Händen des Vorstandes einzusenden. Die mit der Bearbeitung der Beitragsangelegenheiten befassten Personen sind durch den Vereinsvorsitzenden auf strengste Verschwiegenheit zu verpflichten. Allgemeine Beitragsunterlagen, Umsatz- und Beitragshöhe dürfen keiner mit der Beitragsberechnung nicht befassten Person zur Kenntnis kommen.

§ 3

Beitragsfälligkeit

- (1) Der erste Jahresbeitrag wird mit Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand zur Zahlung fällig.
- (2) Danach ist der Jahresbeitrag jeweils für das laufende Jahr innerhalb des ersten Halbjahres zu zahlen. Die Beitragshöhe wird nach Abgabe des Meldeformulars jedes Jahr neu festgesetzt.

§ 4

Zahlung

Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Überweisung auf ein vom Verein mitzuteilendes Konto. Dabei ist in jedem Fall die jeweilige Mitgliedsnummer anzugeben.

§ 5

Freistellung vom Beitrag, Anrechnung ideeller oder Sachleistungen

Anlage 3

- (1) In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit bzw. können ideelle Sachleistungen als Mitgliedsbeitrag angerechnet werden (§ 12 Abs. 4 der Satzung).
- (2) Bei wiederholter Melde- oder Zahlungsverweigerung kann ein Mitglied vom Vorstand gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6

Erstattung

Entrichtete Beiträge werden bei Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Verein nicht erstattet.

§ 7

Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 8 e) der Satzung.

Berlin, 8.4. 2014